



## **Stiftungssatzung**

Fassung vom 31.Mai 2017

### **Präambel**

#### **Bienen sind unersetzlich**

Honigbienen haben eine Schlüsselfunktion im Naturhaushalt. Die Stabilität des Ökosystems und die Fruchtbarkeit unserer Landschaften sind in hohem Maße von ihnen abhängig. Sie leisten wertvolle und unersetzliche Bestäubungsarbeit und sorgen so für den Fortbestand der ökologischen Vielfalt. Ein großer Teil unserer heimischen Pflanzen und ein Drittel unserer Lebensmittel sind darauf angewiesen. Erst durch ihre Gefährdung wird zunehmend bewusst, dass die Honigbienen systemrelevant für die globale Wirtschaft sind.

Bienen müssen auch um ihrer selbst willen geschützt werden. Ihr Zusammenwirken im Bienenvolk fasziniert und inspiriert uns. Das Summen und der schöne Flug von Honigbienen, Solitärbienen, Schmetterlingen und Hummeln beseelen die Landschaft. Sie sammeln und ernähren sich, ohne dabei irgendetwas zu zerstören.

#### **Globales Bienensterben**

Weltweit sterben die Bienen. Die wichtigsten Ursachen sind die globale Verschleppung von Bienenkrankheiten sowie die Industrialisierung der Landwirtschaft, die geprägt ist durch Monokulturen, Einsatz von Herbiziden und Insektiziden sowie Gentechnik. Damit einher geht ein Rückgang der Artenvielfalt, der Verlust von blühenden Pflanzenbeständen, was Hunger und einseitige Ernährung für die Bienen bedeutet. Auch eine zu intensive Nutzung der Bienen schadet ihrer Gesundheit. Die weit verbreitete künstliche Königinnenzucht und der weltweite Handel mit Königinnen verringert ihre durch genetische Vielfalt bedingte Vitalität.

Das Bienensterben hat verheerende Folgen für die Natur und auch für den Menschen. In wissenschaftlichen Studien wird dokumentiert, dass sich der Rückgang der Artenvielfalt im Pflanzenreich und bei Blütenbestäubern gegenseitig bedingt. Bienensterben ist ein Ausdruck grundlegender Fehlentwicklungen.

## **„Es lebe die Biene!“**

Die Antwort von Aurelia auf diese Situation ist eine breite gesellschaftliche Initiative unter dem Motto „Es lebe die Biene!“. Die Bestandserhaltung von Honigbienen, Wildbienen und Insekten ist wichtiger Indikator einer gesunden Natur. Die Stiftung will als überparteiliche Fürsprecherin alle gesellschaftlichen Gruppen ansprechen, nicht nur solche, die ohnehin schon an ökologischen Themen interessiert sind. In Anbetracht der vielschichtigen Ursachen des Bienensterbens und der besonderen Bedeutung der Honigbienen geht es Aurelia darum, ein stetiges Bewusstsein und Wertschätzung für die Bienen in der Mitte der Gesellschaft zu verankern. Dazu werden Kooperationen mit Partnern eingegangen, die darauf ausgerichtet sind, Bürgerinnen und Bürger aller gesellschaftlichen Ebenen für ein Engagement zum Schutz und dem Wohl der Bienen zu gewinnen. „Es lebe die Biene!“ begeistert für die Bienen, ohne auf Negativschlagzeilen zu bauen. Die Erfahrung zeigt, dass in der Faszination, die von den Bienen selbst ausgeht, der Schlüssel zu einer tatkräftigen Verantwortung liegt.

Die Aurelia Stiftung wurde 2015 auf Initiative des Vereins Mellifera e.V. mit sieben Stiftern gegründet.

Aurelia ist eine operative Stiftung, die auch eigene Forschung betreibt, um die Verbesserung der Bienengesundheit zu fördern. Der komplexen Herausforderung entsprechend verfolgt Aurelia einen systemischen Ansatz, der das Ganze im Blick hat und darauf ausgerichtet ist, Biene, Mensch und Natur zu dienen.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Aurelia Stiftung“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck und dessen Verwirklichung**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von:
  - a) Wissenschaft und Forschung
  - b) Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - c) Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Tier- und Pflanzenschutz
  - d) Tierschutz.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Erarbeitung und Durchführung von Kampagnen, die für die Bienen begeistern und Menschen unter dem Motto der Stiftung „Es lebe die Biene!“ zu einer gesellschaftlich relevanten, undogmatischen und positiv gestimmten Bewegung zusammenführen.
  - b) Die Förderung wesensgemäßer und ökologischer Bienenhaltung durch wissenschaftliche Forschung und Studien sowie praktischer Erprobung und Entwicklung von Zucht- und Haltungsformen der Bienen.
  - c) Die Verbreitung von Informationen über Bienen, ihre Haltung und ihre Aufgaben im Naturzusammenhang in Schulen, landwirtschaftlichen Betrieben und der breiten Öffentlichkeit.
  - d) Die Durchführung von Maßnahmen, die eine bienenfreundliche Landwirtschaft fördern und ein gesundes Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Bienenhaltung ermöglichen.
  - e) Die Förderung der Zusammenarbeit von Menschen und Einrichtungen, die sich für Bienenhaltung und Bienenpflege einsetzen, durch Kongresse, Arbeitstagungen und Kooperationen.
  - f) Kooperation mit Verbänden, Initiativen und gesellschaftlichen Gruppierungen die sich um der Bienen willen oder anderen Motiven folgend für die Umwelt und Biodiversität einsetzen.
  - g) Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft im In- und Ausland (§ 58 Nr. 1 AO), oder auch durch die teilweise Zuwendung ihrer Mittel an eine solche Körperschaft (§ 58 Nr. 2 AO). Dies geschieht durch Zuwendungen sowie auch durch Förderdarlehen (zinslos, zinsverbilligt oder ohne übliche Sicherheiten).

- 4) Die Stiftung kann im In- und Ausland tätig werden.
- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Rechte der Begünstigten**

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens**

Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Dem freien Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.

Bei Zuwendungen von Todes wegen können diese auch ohne eine solche Bestimmung dem freien Vermögen zugeführt werden, wenn durch die Verfügung von Todes wegen keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben worden ist.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand grundsätzlich uneingeschränkt zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes zulässig. Der Vorstand kann beschließen, dass in fünf Geschäftsjahren bis zu zehn Prozent des Grundstockvermögens der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorübergehend in Anspruch genommen werden; der in Anspruch genommene Teil ist spätestens in den auf diese Jahre folgenden fünf Geschäftsjahren aus den Erträgen der Stiftung wieder aufzufüllen.

Bei der Anlage der Mittel von Aurelia sollen dem Stiftungszweck entsprechende kulturelle, soziale und ökologische Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
- c) durch Verwendung des freien Vermögens.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe der Stiftung, Grundsätze**

- 1) Organe der Stiftung sind
  - der Vorstand,
  - der Stiftungsrat und
  - das Kuratorium.
- 2) Mitglieder eines Organs dürfen nicht zugleich Mitglied eines anderen Organs sein; sofern ein Mitglied eines Organs eine juristische Person ist, gilt dies entsprechend für ihre organschaftlichen Vertreter.
- 3) Die Organe der Stiftung fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich einmütig, sofern diese Satzung keine abweichenden Regeln vorsieht. Einmütigkeit bedeutet dabei die Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.  
  
Ist für die Form der Beschlussfassung der Organe die Schriftform in dieser Satzung vorgesehen, steht ihr die Textform (z.B. E-Mail, Telefax; § 126b BGB) gleich.
- 4) Die Haftung der Organmitglieder für schuldhafte Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 5) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- 6) Soweit bei der Bezeichnung von Ämtern die weibliche oder männliche Form verwendet wird, ist stets auch die Form des anderen Geschlechts gemeint.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Der Gründungsvorstand besteht aus den im Stiftungsgeschäft bezeichneten Personen; der nachfolgende Vorstand wird durch den Stiftungsrat bestellt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Bis zur Neubestellung bleibt der Vorstand im Amt.
- 2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Zwecke und Aufgaben der Stiftung aufweisen.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Dem Vorstandsmitglied und dem übrigen Vorstand ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5) Das Amt eines Vorstandes endet vor Ablauf seiner Amtszeit gemäß Absatz 1, durch Tod, mit Erreichen des 70. Lebensjahres oder durch Niederlegung, die aus wichtigem Grund jederzeit zulässig ist.

In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand und führen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

Auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt der Stiftungsrat einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Durch einmütigen Beschluss des Stiftungsrates kann die Altersgrenze im Einzelfall bis zum Erreichen des 75. Lebensjahres längstens hinausgeschoben werden.

- 6) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die vom Stiftungsrat unter Beachtung des Grundsatzes sparsamer Wirtschaftsführung und insbesondere des § 2 Abs. 5 dieser Satzung festzulegen ist.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung**

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. § 9 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden. Abweichend hiervon kann die Stiftung im Einzelfall bei Geschäften bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € von einem Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er hat im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören alle Maßnahmen, die der gewöhnliche, laufende Geschäftsbetrieb der Stiftung mit sich bringt, insbesondere:

- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat,
  - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung,
  - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks,
  - d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres
  - e) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.
- 2) Maßnahmen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder für bestimmte Geschäfte von dem Verbot des Inselfachgeschäfts nach § 181 BGB befreien.
  - 3) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung und die Formen der Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstandes untereinander und mit dem Stiftungsrat regelt und die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.
  - 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Dies kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, sofern sich alle Vorstände mit diesem Verfahren im Einzelfall einverstanden erklärt haben. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so kann in der folgenden Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.
  - 5) Die zu dokumentierenden Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Diese Dokumentationspflicht entfällt, wenn das zur Durchführung des Beschlusses getätigte Rechtsgeschäft schriftlich geschlossen und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist.

## § 9 Stiftungsrat

- 1) Der erste Stiftungsrat besteht aus den im Stiftungsgeschäft bezeichneten Personen.  
Sie können durch einmütigen Beschluss weitere Mitglieder in den Stiftungsrat berufen. Die Zahl der Mitglieder soll nicht mehr als 5 Personen umfassen.
- 2) Der Stiftungsrat berät und überwacht die Verwaltung der Stiftung durch den Vorstand. Er ist für dessen Bestellung und Abberufung zuständig. Ferner ist der Stiftungsrat für die Genehmigung und Zustimmung der in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 geregelten Maßnahmen zuständig. Soll ein Vorstandsmitglied eine Vergütung erhalten und mit ihm ein Dienstverhältnis begründet werden (vgl. § 7 Abs. 6), so wird die Stiftung vom Stiftungsrat vertreten, dieser wiederum durch zwei seiner Mitglieder.
- 3) Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes (gleich aus welchem Grund) bestellt der Stiftungsrat unverzüglich weitere Vorstandsmitglieder oder trifft andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit.
- 4) Er kann den Jahresabschluss (Jahresrechnung, Vermögensübersicht, Mittelverwendung und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes) sowie die gesamte Tätigkeit des Vorstandes durch externe Sachverständige (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) prüfen lassen.
- 5) Der Stiftungsrat wird gegenüber den anderen Organen der Stiftung durch einen Sprecher vertreten. Der erste Sprecher ist der jeweilige organschaftliche Vertreter von Mellifera e.V. Nachfolgende Sprecher werden aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt.
- 6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erklärt werden kann, oder durch Ausschluss; bei natürlichen Personen endet sie auch mit dem Tode oder mit Erreichen des 70. Lebensjahres. Durch einmütigen Beschluss des Stiftungsrates kann die Altersgrenze im Einzelfall bis zum Erreichen des 75. Lebensjahres verlängert werden. Sofern eine juristische Person Mitglied des Stiftungsrates ist, gilt die Altersgrenze für die von ihr entsandten organschaftlichen Vertreter entsprechend.  
  
Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrates möglich; dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die übrigen Mitglieder nach einem gescheiterten Mediationsversuch einmütig feststellen, dass das Vertrauensverhältnis endgültig zerrüttet ist.  
  
Die verbliebenen Mitglieder können Nachfolger in den Stiftungsrat berufen.
- 7) Er fasst seine Beschlüsse einmütig. Dies kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, sofern sich alle Mitglieder mit diesem Verfahren im Einzelfall einverstanden erklärt haben. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so kann in der folgenden Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.
- 8) Die zu dokumentierenden Beschlüsse sind von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
- 9) Der Stiftungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 10) Den Mitgliedern können angemessene Sitzungsgelder und bei ungewöhnlich hohem Arbeitsaufwand im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand entschieden.

## § 10 Kuratorium

- 1) Es kann ein Kuratorium bestellt werden. Es berät und unterstützt den Stiftungsvorstand in seinen Tätigkeiten.

Die Aufgabe der Kuratoren besteht vor allem darin, die öffentliche Präsenz und Wirksamkeit der Stiftung Aurelia zu fördern. Dem Kuratorium gehören Personen des öffentlichen Lebens an, die durch ihren guten Ruf, ihre Fürsprache und ihr persönliches Netzwerk die Zwecke und Aufgaben von Aurelia fördern möchten. Genauso sind spezielle Fachkompetenz oder Erfahrungen im Hinblick auf die Ziele von Aurelia und deren Umsetzung bei Mitgliedern des Kuratoriums besonders erwünscht. Das Kuratorium nimmt den Bericht des Vorstandes über den Jahresabschluss entgegen.

- 2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Gründungskuratoriums sind im Stiftungsgeschäft bezeichnet.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

- 3) Der Vorstand beruft weitere Kuratoren; sofern ein Kuratorium besteht, im Einvernehmen mit diesem.

- 4) Der Austritt aus dem Kuratorium ist jederzeit durch einseitige Willenserklärung eines Kurators zulässig. Der Ausschluss eines Kurators kann aus wichtigem Grund jederzeit durch den Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums beschlossen werden; dem Kurator ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 5) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt auf die Dauer von fünf Jahren aus. Eine mehrmalige Wiederberufung ist möglich. Das Höchstalter bei der Berufung oder Wiederwahl eines Kuratoriumsmitglieds soll nicht mehr als 70 Jahre betragen. Kuratorium und Vorstand können im Einvernehmen Ausnahmen zulassen.

- 6) Die Kuratoriumssitzungen werden vom Sprecher geleitet. An den Sitzungen können der Vorstand und der Sprecher des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

- 7) Die Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt und werden durch den Sprecher mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Über die Beschlüsse erstellt der Sprecher oder eine von ihm benannte Person ein Protokoll, das von einem Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

- 8) Das Kuratorium fasst Beschlüsse einmütig. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so kann in der folgenden Sitzung des Kuratoriums mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

- 9) Den Mitgliedern können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden, über deren Art und Höhe im Einvernehmen mit dem Vorstand entschieden wird.



## **§ 11 Satzungsänderung, Änderungen des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Aufhebung**

- 1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen und den Vorstellungen der Stifter gefördert wird.

Der Stiftungszweck wird auch durch Zweckerweiterungen gewahrt, sofern der weitere Zweck dem ursprünglichen verwandt und seine nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks möglich erscheint.

Satzungsänderungen können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates.

- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sowie die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Gründungstifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein Zweckänderungsbeschluss kann nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates.
- 3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderung ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Mellifera e.V., 72348 Rosenfeld, der es unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Stiftungsbehörde**

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht Berlins nach Maßgabe des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- 2) Aufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes und des Stiftungsrates einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb dieser Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften des Vorstandes mitzuteilen;
  - b) den Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. d) einzureichen; dies soll innerhalb von vier, bei einer Wirtschaftsprüfung nach § 9 Abs. 4 innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

- 4) Die Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in dieser geänderten Fassung am Tage der Genehmigung der Satzungsänderung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.